

Familialer Besitztransfer und Geschwisterbeziehungen in zwei westfälischen Gemeinden (19. Jahrhundert)

Lünnemann, Volker

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lünnemann, V. (2005). Familialer Besitztransfer und Geschwisterbeziehungen in zwei westfälischen Gemeinden (19. Jahrhundert). *Historical Social Research*, 30(3), 31-48. <https://doi.org/10.12759/hsr.30.2005.3.31-48>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Familialer Besitztransfer und Geschwisterbeziehungen in zwei westfälischen Gemeinden (19. Jahrhundert)

*Volker Lünemann**

Abstract: Using the example of two Westphalian villages in the 19th century, the study shows the influence of undivided transfer of family property on the relationship of those siblings who inherited the farm and those who were compensated. There was no evidence for a “chain” that led from the social differentiation, caused by the impartible inheritance, to the social disassociation of the siblings. On the contrary the arrangements of compensations made in transfer contracts and testaments, especially for the social safeguarding of the leaving heirs, established a long time relationship of reciprocity between the siblings. This applies in particular to the relationship between the heirs and those siblings who stayed unmarried.

As the comparison of the two villages shows, growing wealth and a high relevance of agriculture for local income increased the function of the parental farm as an essential factor for the social safeguarding of the leaving heirs.

* Address all communications to: Volker Lünemann, Püsselbürener Grenze 18, D-49477 Ibbenbüren, E-Mail: volker@mvlunemann.de.

Die Untersuchung entstand im Rahmen des DFG-Forschungsprojektes “*Transfer von bürgerlichem Besitz, Westfalen im 19. Jahrhundert*“ an der Universität Münster. Für die Diskussionen und Anregungen zu diesem Beitrag danke ich Georg Fertig und Ulrich Pfister. Für die Mitarbeit bei der Erhebung der Daten möchte ich Anja Appel, Anna Diercks, Christine Fertig, Insa Großkraumbach, Mathias Hanses, Malte Harth, Christian Hörnla, Katharina Lammerding, Eva-Maria Lerche, Bernd Liemann, Susanne Muhle, Theresa Potente, Miriam Schall und Christian Wilmsen danken.

Einleitung

Die historische Forschung über den Transfer von familialem Besitz war lange Zeit durch eine dichotome Gegenüberstellung der Erbprinzipien Realteilung versus ungeteilte Besitzweitergabe gekennzeichnet. Seit den 70er Jahren betonte die neuere Forschung zunächst auf der Ebene der Rechtsnormen die Vielzahl unterschiedlicher regionaler Erbsysteme und sah in der strikt ungeteilten Vererbung und der Realteilung die extremen Prinzipien, zwischen denen es eine große Zahl an unterschiedlichen Erbsystemen gab (Berkner 1976, S. 71-73; Sabeian 1976, S. 104; Berkner und Mendels 1978, S. 213).

Vor allem die starken regionalen Unterschiede formal ähnlicher Erbsysteme fanden und finden in der neueren Forschung stärkere Beachtung. So variierte bei der geschlossenen Vererbung die Auswahl des jeweiligen Erben regional. In einigen Gebieten galt das Majorat, während in anderen Regionen der Jüngste zum Erben bestimmt wurde. In anderen Territorien, etwa in Bayern, konnten die Eltern den Erben bzw. die Erbin unter ihren Kindern auswählen (Troßbach 1993, S. 33). In einigen Regionen erbte der Anerbe nahezu das gesamte elterliche Vermögen, in anderen stellten hohe Abfindungen für die weichenden Erben eine große Belastung für den eigentlichen Haupterben dar (Khera 1972, S. 29-36). Zudem waren Erbsysteme eng mit der Frage des ehelichen Güterrechts verbunden, das sich regional stark unterschied. Ebenso war in einigen Gebieten die Übergabe eng verknüpft mit der Heirat des Erben (Schlumbohm 1997, S. 444; Begemann 1990; Held 1983, S. 154), während es in anderen Gebieten keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Besitztransfer und Heirat gab und sich auch abgestufte Formen der Übergabe finden (Troßbach 1993, S. 33). Ähnlich starke Unterschiede lassen sich auch zwischen den Gebieten, in denen die Realteilung vorherrschte, feststellen. Unter anderem durch die Rezeption anthropologischer Arbeiten rückte in der Folgezeit verstärkt die Praxis der Vererbung und die Frage nach Spielräumen für Abweichungen von den rechtlichen Erbgeregeln in den Mittelpunkt der Betrachtung (Cole und Wolf 1974; Segalen 1984; Collomp 1984; Sabeian 1990; Schlumbohm 1997).

Wenn man nun die Beziehungen von Geschwistern im Rahmen des Erbgangs bzw. bei der Übertragung unter Lebenden betrachtet, so sind diese insbesondere in Regionen, in denen ungeteilt vererbt wird, vordergründig durch einen Absichtungsprozess gekennzeichnet. Gerade die sozial abwärts gerichtete Mobilität der weichenden Geschwister gilt als ein Kennzeichen für Gebiete mit geschlossener Vererbung (allgemein zu „Agrargesellschaft“ Lenski 1977, S. 384 f.; ähnliches Ergebnis bei Mooser 1984, S. 194-197; ebenso Schlumbohm 1997, S. 373). Im Allgemeinen wird der familiale Besitztransfer als ein entscheidender Faktor für die soziale Platzierung der Deszendenten angesehen (Mooser 1981, S. 182 und 188; Mooser 1980). So gilt die Höhe der im Rahmen des Besitztransfers vereinbarten Brautschätze und Abfindungsleistungen als wichtigste Determinante für die Chancen der weichenden Erben, eine ihrer so-

zialen Herkunft entsprechende Position zu erreichen (Mooser 1981, S. 191; Sauermann 1972, S. 107).

Im Folgenden werde ich mich im Wesentlichen auf den Aspekt der Abfindungsleistungen für die nicht erbenden Geschwister im Rahmen des familialen Besitztransfers konzentrieren. Hierbei ist insbesondere die Frage von Interesse, in wieweit die vertragliche Gestaltung der familialen Besitzweitergabe die zukünftigen Beziehungen zwischen den Geschwistern beeinflusste. Unter Abfindungsleistungen sind in diesem Zusammenhang nicht nur die materiellen Transfers in Form von Brautschätzen und Abfindungszahlungen zu verstehen, sondern auch vertraglich abgesicherte Ansprüche der weichenden Geschwister an den Hoferben in Form von Versorgungsrechten und Unterstützungsansprüchen.

Es stellt sich vor allem die Frage, ob die vertraglichen Regelungen im Rahmen des Besitztransfers dafür sorgen sollten, dass der „*Nexus zwischen den Geschwistern*“ (Troßbach 1993, S. 35) erhalten blieb und dass die Familie weiterhin als Zufluchtsort in Unglücksfällen auch für die weichenden Geschwister fungierte¹ oder ob die soziale Differenzierung unter den Geschwistern zu einer Schwächung der geschwisterlichen Beziehungen führte.

Diese Untersuchung beruht auf einer Lokalstudie zweier westfälischer Gemeinden, für die aus den preussischen Grundakten Übergabeverträge, Testamente und sonstige Dokumente zum familialen Besitztransfer für den Zeitraum von 1810 bis 1910 erhoben worden sind.² Diese Daten wurden mit den bereits bestehenden Familienrekonstitutionen beider Untersuchungsorte innerhalb eines relationalen Datenbanksystems miteinander verknüpft.³ Ebenso wurden Informationen zu Grundstücksparzellen, die im Rahmen eines Vorgängerprojektes (frühere Auswertungen u.a. bei Fertig 2001; Fertig 2003) aus den jeweiligen Grundbüchern und Katasterakten erhoben worden waren, mit den Vertragsdatensätzen verbunden. Auf diese Art und Weise stehen für die erfassten Transfers neben den reinen Vertragsinformationen für nahezu alle beteiligten Personen die zentralen biografischen Informationen und für den übertragenen Grundbesitz Angaben zum Flächeninhalt und dem steuerbaren Reinertrag zur Verfügung.

¹ Für Le Play stellte der Schutz aller Familienmitglieder eine zentrale Funktion der auf ungeteilter Vererbung beruhenden *famille-souche* dar: Le Play (1876), Bd. 1, S. 319.

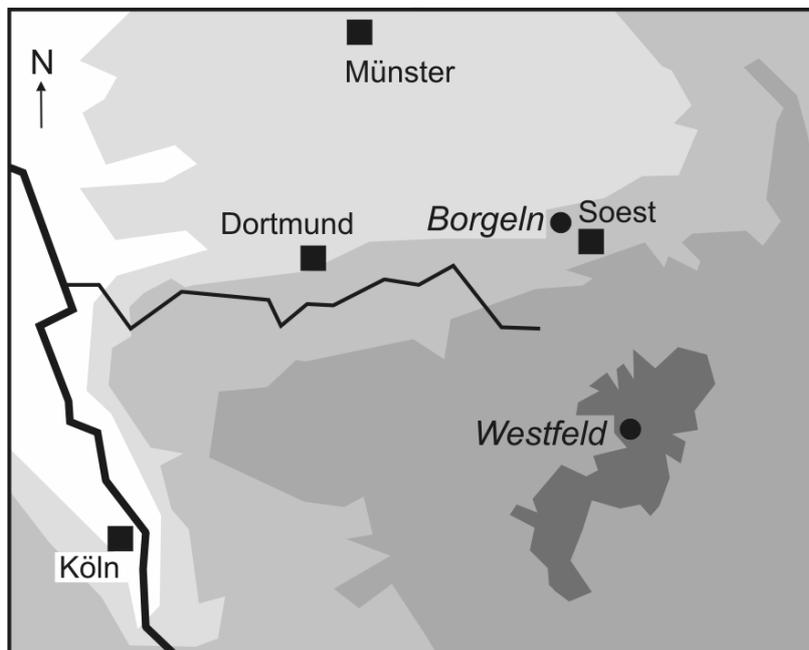
² Für Westfeld: StA Münster, Grundakten Westfeld sowie StA Münster Amtsgericht Fredenburg; Borgeln: StA Münster, Grundakten Soest; StA Münster, Kreisgericht Soest; StA Münster, Land- und Stadtgericht Soest.

³ Datenbanken Familie, Bodenmarkt, Kredit und Besitz in Borgeln und Oberkirchen, bearbeitet von Sylvia Dopheide, Christine Fertig, Insa Großkraumbach und Volker Lünemann, programmiert von Georg Fertig, Markus Küpker und Volker Lünemann, unter Verwendung von Familienrekonstitutionsdaten von Adolf Clarenbach, Rudi und Dierk Jung, Stand 06.02.2005.

Die Untersuchungsorte

Meine Untersuchungsorte sind das lutheranische Kirchspiel Borgeln im Kreis Soest und die katholische Gemeinde Westfeld im südlichen Sauerland. Das Kirchspiel Borgeln liegt rund fünf Kilometer nordwestlich der Stadt Soest in der Soester Börde und war im 19. Jahrhundert fast ausschließlich auf die Produktion landwirtschaftlicher Güter ausgerichtet. Die agrarischen Überschüsse wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts in das benachbarte Münsterland, das Ruhrgebiet und nach Holland verkauft, meist über Zwischenhändler, die das Getreide vor Ort aufkauften (Geck 1825, S. 364). Die Bauern im Kirchspiel Soest waren im Wesentlichen Leib- und Zeitgewinner, denen im 18. Jahrhundert das Erbrecht an ihren Höfen in der preußischen Rechtsprechung zugesichert worden war (Geck 1825, S. 378).

Die westfälischen Untersuchungsgemeinden



Kartographie: Johannes Bracht.

Die Ablösung der grundherrlichen Lasten erfolgte in Borgeln hauptsächlich in den 1850er Jahren (Lünnemann 2005a). Damit war die Grundherrschaft bis zum Ende der fünfziger Jahre in der Mehrzahl der Fälle nur partiell aufgehoben worden; das sogenannte gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis bewirkte bei den noch nicht abgelösten Grundstücken Unteilbarkeit. In den untersuchten Verträgen finden sich für die Zeit nach 1825 aber keine Hinweise mehr, dass die Zustimmung des Grundherrn für die getroffenen Regelungen eingeholt wurde. Im Kirchspiel Borgeln galt grundsätzlich die eheliche Gütergemeinschaft, die nach dem Kondominalprinzip interpretiert wurde. So wurde nach dem Tod eines Ehegatten die bisher bestehende Gütergemeinschaft zwischen dem überlebendem Ehegatten und den Kindern dieser Ehe fortgesetzt. Hierbei erhielten die Kinder beim Tod des Vaters zwei Drittel des elterlichen Vermögens in Gütergemeinschaft, beim Tod der Mutter betrug der Anteil die Hälfte des elterlichen Vermögens, wobei der überlebende Ehegatte ein Nießbrauchsrecht am gemeinsamen Vermögen hatte. Im Gegensatz zu Anerbengebieten in anderen Teilen Westfalens konnten die Eltern in Borgeln mit dem Einverständnis des Grundherrn unter den Geschwistern den Erben formal frei wählen; trotz der ungeteilten Vererbung gab es keinen durch Geburtsrang festgelegten Anerben (Geck 1825, S. 424). Der Begriff des Anerben findet sich in keinem der untersuchten Verträge, gleiches gilt auch für die im Vorgängerprojekt untersuchten Grundbücher.

Die Gemeinde Westfeld (Kreis Meschede) war aufgrund der ungünstigen naturräumlichen Gegebenheiten landwirtschaftlich durch eine Bodennutzung in Wechselsystemen gekennzeichnet, die mit eingeschalteter Brache betrieben wurde. Im Jahr 1850 bestand noch mehr als 50 Prozent der Fläche aus Waldgebieten, deren landwirtschaftliche Nebennutzung, vor allem zur Düngung mit Waldstreu, für das dortige Anbausystem von Bedeutung war. Die Gemeinde Westfeld gehörte zum katholischen Kirchspiel Oberkirchen im ehemals kurkölnischen Herzogtum Westfalen. Alle grundherrlichen Rechte waren in napoleonischer Zeit aufgehoben worden, es bestanden daher keine rechtlichen Einschränkungen der Teilbarkeit von Höfen (Dönniges 1845, Bd. 2, S. 126 f. und 219-222). Im Gegensatz zu Borgeln galt in Westfeld eine römischrechtliche Form der Gütertrennung (Dotalrecht) ohne Erbrecht des überlebenden Partners. Neben der Eisenindustrie, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts bereits im Niedergang begriffen war, war in Westfeld vor allem der Wanderhandel insbesondere nach Holland und ins Rheinland von Bedeutung. In beiden Untersuchungsorten dominierte in der lokalen Erbpraxis das Ältestenerbrecht (Fertig 2003, S. 105 f.; Lünnemann 2005b).

Abfindungs- und Versorgungsleistungen für die weichenden Geschwister

Während der Ressourcentransfer in Gebieten, in denen Realteilung praktiziert wurde, ein längerfristiger Prozess war, in dem der Besitz sukzessive von der älteren Generation an die Erben weitergegeben wurde (Sabean 1990, S. 16, 247 f. und 256; Lipp 1982, S. 344 ff.; Segalen 1972, S. 101 f.), gilt der Besitztransfer im Rahmen der ungeteilten Vererbung als ein einmaliger Akt, in dem meist zu Lebzeiten der Eltern der gesamte Besitz mittels eines Vertrages ungeteilt auf einen Erben übertragen wurde (Schlumbohm 1997, S. 444; Fertig 2003, S. 65). Gerade in Bezug auf die in den Übergabeverträgen und Testamenten festgelegten Abfindungen für die nicht erbenden Geschwister zeigt sich aber deutlich, dass auch in Systemen der ungeteilten Vererbung bereits vor der vertraglichen Regelung des Besitztransfers Ressourcenflüsse an die nachfolgende Generation stattfanden.⁴

So waren in Borgeln in rund 20 Prozent der erfassten Verträge zum Zeitpunkt der Besitzübergabe bzw. der Testamentserrichtung bereits Geschwister des Haupterben oder der Haupterbin ganz oder zumindest teilweise abgefunden worden. Zum überwiegenden Teil waren diese Abfindungen als Brautschätze bei der Verheiratung der Geschwister gezahlt worden. In einigen Fällen wurden bereits bezahlte oder noch ausstehende Kosten für das Studium oder die Ausbildung der Kinder als Teil der Abfindung in den Verträgen festgehalten. Die Höhe der bereits geleisteten Zahlungen wurde bei der Festlegung der möglicherweise noch zu leistenden Abfindungen stets berücksichtigt.

Grundsätzlich gilt es bei der Frage der Abfindungsregelung zwei Situationen voneinander zu unterscheiden. Zum einen konnte die Übertragung des elterlichen Besitzes zu Lebzeiten beider Elternteile erfolgen bzw. durch ein verwitwetes Elternteil, das durch ein Testament zum alleinigen Erben des verstorbenen Ehegatten bestimmt worden war. In diesen Fällen besaßen die Kinder zum Zeitpunkt des Transfers noch keine Eigentumsrechte am elterlichen Besitz. Zum anderen konnte die Übertragung und Erbteilung nach dem Tod eines Elternteils im Anschluss an eine Intestaterbschaft erfolgen. In diesen Fällen erhielten die Kinder in Borgeln aufgrund des Kondominalprinzips der dort vorherrschenden ehelichen Gütergemeinschaft jeweils einen ideellen Anteil am Gesamtvermögen, der sich nach der Zahl der miterbenden Geschwister sowie nach dem Geschlecht des verstorbenen Elternteils richtete. Starb der Vater, so wurden den Kindern zwei Drittel des elterlichen Vermögens zugesprochen, starb die Mutter, so erhielten sie die Hälfte des elterlichen Vermögens in Gemeinschaftseigentum. Bei einer erneuten Heirat des überlebenden Ehegatten

⁴ Hohlkamp bezeichnet den Akt des Erbens in den Anerbengebiet analog zur Realteilung als „ein lebenszyklisches Phänomen“: Hohlkamp (1995), S. 331.

mussten die Kinder entsprechend dem Wert ihres Vermögensanteils abgeschichtet werden, dessen Berechnung in der Regel mit Hilfe eines Inventars erfolgte.

Bei der Übergabe des Besitzes nach dem Tod eines Elternteils an den Haupterben orientierten sich die Abfindungen in Borgeln in den meisten Fällen am Wert der jeweiligen Vermögensanteile, für deren Berechnung in rund der Hälfte dieser Fälle ein entsprechendes Inventar angelegt worden war. Die weichenden Erben übertrugen in diesen Fällen ihre Vermögensanteile an den Haupterben und erhielten im Gegenzug entsprechende Naturalabfindungen und/oder Barabfindungen zugesprochen bzw. wurden bereits erhaltene Leistungen in Rechnung gestellt. Die Abfindungen bestanden in Borgeln neben den üblichen Haushaltsutensilien, Vieh und Bargeld oftmals auch aus den sogenannten Erbeländern. Dies waren Grundstücke, die nicht zum eigentlichen Colonatsverband gehörten, sondern freies Eigentum der jeweiligen Besitzer waren, über die sie frei verfügen konnten. Der verwitwete Elternteil übertrug in der Regel im selben Vertrag ebenfalls seinen entsprechenden Vermögensanteil an den Hofnachfolger und ließ sich im Gegenzug ein Altenteil, meist in Form von Wohn-, Unterhalts- und sonstigen Rechten, einräumen. Leibzuchtskotten für Altenteiler, wie sie in einigen Gegenden Westfalens und Niedersachsens anzutreffen waren, gab es in der Soester Börde nicht.

Außer für die aus den ideellen Eigentumsanteilen berechneten Abfindungen liegen in den Borgelner Verträgen so gut wie keine detaillierten Begründungen für die Höhe der ausgesprochenen Abfindungsleistungen für die weichenden Geschwister vor. In einigen Verträgen finden sich allgemeine Aussagen, dass die wirtschaftliche Lage des Hofes keine höheren Abfindungen ermögliche. Eine exakte Bemessung des Verhältnisses vom Wert des übertragenen Vermögens zu den zu leistenden Abfindungen ist daher nur in den Fällen möglich, denen eine Vermögensaufstellung in Form eines Inventars zugrunde liegt. Dies sind aber gerade die Fälle, in denen sich die Höhe der Abfindungen zum überwiegenden Teil an den ideellen Eigentumsanteilen orientierte. In diesen Besitztransfers konnte die Höhe der zu leistenden Abfindungen je nach Konstellation zum Teil deutlich über der Hälfte des transferierten elterlichen Vermögens liegen.

So verpflichtete sich Wilhelm Schulze im Jahr 1854 per Übergabevertrag, für die Übertragung des laut Inventar auf 12.850 Taler geschätzten elterlichen Vermögens, seinen fünf Geschwistern gemäß ihres ideellen Eigentumsanteil eine Abfindung von jeweils 1.427 Taler auszuführen. Die sechs Kinder besaßen nach dem Tod des Vaters gemeinsam zwei Drittel des elterlichen Vermögens, so dass jedem Kind entsprechend ein Anteil von einem Neuntel am Gesamtvermögen zustand. Die Geschwister sollten in der Reihenfolge ihres Alters jeweils in einem Abstand von 2 Jahren ausgezahlt werden (StA Münster, Grundakten Soest, Nr. 8531, S. 121).

Auch die Erbin Elisabeth Korte verpflichtete sich im Übergabevertrag vom 23.11.1869, ihre ältere Schwester sowie den Mann und die fünf Kinder einer

bereits verstorbenen Schwester abzufinden. Die zwei Schwestern hatten zusammen mit der Haupterbin nach dem Tod der Mutter die Hälfte des elterlichen Vermögens geerbt. Die im Übergabevertrag zugesicherten Abfindungen überschritten hierbei sogar den Wert der ideellen Eigentumsanteile der weichenden Erben. Die Höhe der Abfindungen lag mit insgesamt 7.350 Talern deutlich über dem Wert der ideellen Eigentumsanteile, der bei einem Gesamtvermögen von 12.915 Talern rund 4.300 Taler betrug. Die ungewöhnliche Höhe der Abfindungen beruhte auf einer für die Kinder der verstorbenen Schwester sehr vorteilhaften Regelung. Ihnen wurde in dem Übergabevertrag neben einem Anteil an der Abfindung ihrer verstorbenen Mutter eine zusätzliche Abfindungssumme zugesprochen. So verpflichtete sich Elisabeth Korte, ihren Nichten und Neffen neben der Hälfte der Abfindungssumme ihrer verstorbenen Schwester zusätzlich 600 Taler für jedes dieser Kinder zu zahlen. Die andere Hälfte der Abfindung ging an ihren verwitweten Schwager. Dieser Teil der Abfindungssumme verblieb allerdings auf dem Hof, da Elisabeth Korte den Mann ihrer verstorbenen Schwester kurz nach der Aufsetzung des Übergabevertrags heiratete (StA Münster, Grundakten Soest, Nr. 5696, S. 139).

Eine exakte Berechnung der Abfindungszahlungen anhand des ermittelten Wertes der ideellen Eigentumsanteile findet sich auch in Fällen, in denen ein Besitz von relativ geringem Wert übertragen wurde. So musste Wilhelmine Hilgenkamp jedem ihrer sechs Geschwister eine Abfindung von 18 Talern und 27 Silbergroschen zusichern, als sie im Jahr 1838 das auf 197 Taler taxierte familiale Gesamtvermögen übertragen erhielt (StA Münster, Grundakten Soest, Nr. 8929, S. 44).

Neben den Inventar-Angaben zum Wert des übertragenen Vermögens finden sich in einer Reihe von Verträgen auch sogenannte Objektwerte, die nicht auf Taxierungen beruhen, sondern für die Berechnung der gerichtlichen und notariellen Gebühren für die Vertragsaufsetzung angegeben wurden. Diese Angaben machen insgesamt betrachtet aber einen recht willkürlichen Eindruck und dürften naturgemäß eher zu niedrig angesetzt sein. Daher ist es in den Fällen, in denen die Angaben zum übertragenen Vermögen lediglich auf den Objektwerten beruhen, schwierig, das Verhältnis von Gesamtvermögen zu den ausgesprochenen Abfindungen abzuschätzen. Zudem liegen gerade bei Naturalabfindungen in Form von Haushaltsutensilien, Vieh und Grundstücken in den meisten Fällen keine Angaben zum Wert vor, der ihnen im Rahmen des Übergabevertrages zugemessen wurde. Eine Schätzung kann hier nur grobe Anhaltspunkte liefern, da insbesondere die Qualität der jeweiligen Objekte nicht genau zu ermitteln ist.

Unter Berücksichtigung dieser Problematik lässt sich für insgesamt 56 Besitztransfers in Borgeln das Verhältnis von übertragenem Vermögen und zugesicherten Abfindungsleistungen abschätzen. Neben den zuvor dargestellten, auf den Wert von Eigentumsanteilen rekurrierenden exakten Abfindungsberechnungen findet sich auch unter Berücksichtigung der Zahl der weichenden Erben

eine große Spannweite in dem Verhältnis von Abfindungen und Vermögenswert. Ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Wert oder der Größe eines Hofes und dem Verhältnis des übertragenen Vermögens für den Haupterben und den Abfindungen für die weichenden Erben ist allerdings nicht auszumachen. Es zeigt sich aber auf der Basis der erfassten Werte, dass die weichenden Erben in Borgeln keinesfalls grundsätzlich „... *nur mit wenigem* ...“ (StA Münster Katasterbücher Arnsberg, Nr. 92). abgefunden wurden. In fast der Hälfte dieser Transfers überstieg der Wert der zu leistenden Abfindungen mehr als die Hälfte des gesamten Vermögens, das dem Hofnachfolger übertragen wurde, wobei mögliche zusätzlich zu leistende Unterhalts- und Versorgungsansprüche der weichenden Geschwister noch nicht einmal berücksichtigt sind (Tabelle A1).

Auch in Westfeld kann man zwischen Situationen unterscheiden, in denen die Kinder keine Eigentumsanteile am elterlichen Vermögen besaßen und Situationen, in denen Kinder aufgrund des Todes eines Elternteils bereits Eigentumsanteile geerbt hatten. Aufgrund der Gütertrennung im sauerländischen Westfeld erbten sie aber im Gegensatz zu Borgeln das Vermögen des jeweiligen Elternteils vollständig, der überlebende Ehegatte hatte kein Erbrecht. In den Fällen, in denen der verstorbene Elternteil der Eigentümer des Hofes gewesen war, erbten dessen Kinder den vollständigen Besitz gemeinsam, der überlebende Ehepartner behielt allerdings den Nießbrauch des Vermögens, solange er oder sie nicht erneut heirateten.

Wenngleich das Auftreten einer solchen Situation zum Teil durch eine vorherige testamentarische Verfügung oder den Abschluss eines Übergabevertrages umgangen wurde, finden sich in den Westfelder Grundakten neben den intergenerationellen Transfers 33 Vorgänge, in denen sich die Kinder als alleinige Eigentümer untereinander über das gemeinsam ererbte Vermögen auseinandersetzten. Auch in diesen Fällen wurde der Besitz im Wesentlichen ungeteilt an eines der Geschwister übertragen. Bei der Wahl des Haupterben orientierten sich die Geschwister zum überwiegenden Teil an dem lokal dominierenden Ältestenerbrecht.

In einigen Fällen wurden auch einzelne Grundstücke als Bestandteil der Abfindungen vom übertragenen Grundbesitz abgetreten. Aber auch in Westfeld bestanden die Abfindungen überwiegend aus Haushaltsutensilien, Vieh und Bargeld. Im Gegensatz zum Soester Kirchspiel Borgeln fand in Westfeld eine Taxierung des Wertes der ideellen Eigentumsanteile nur in Ausnahmefällen statt. Lediglich in zwei der 33 Vorgänge beruhten die Abfindungen auf einer wertmäßigen Taxierung der Eigentumsanteile, in zwei weiteren Fällen wurde zumindest auf eine Schätzung des ungefähren Wertes der Eigentumsanteile der weichenden Erben verwiesen. In den anderen Fällen lässt sich kaum nachvollziehen, inwieweit die in den Verträgen zugesicherten Abfindungen dem Wert der entsprechenden Eigentumsanteile entsprachen.

In den Westfelder Verträgen sind die Angaben zum Wert des zu übertragenden Vermögens und der vereinbarten Abfindungsleistungen etwas spärlicher als dies in den Borgelner Verträgen der Fall ist. Insbesondere der Anteil der Besitztransfers, denen eine Inventarisierung des Vermögens zugrunde lag, ist deutlich geringer. Die Wertangabe beruhte hier vornehmlich auf einer Schätzung der Vertragspartner. Wenngleich es auch eine erhebliche Streuung im Verhältnis von Abfindungen und Gesamtvermögen gab, so liegen doch die zugesicherten Abfindungen im Vergleich zum übertragenen Vermögen in Westfeld gesamt betrachtet deutlich niedriger als in Borgeln.

Ebenso wie in Borgeln unterschieden sich die Abfindungen der einzelnen Geschwister hinsichtlich ihres Wertes in der Regel nicht. Lediglich bei der Zusammenstellung der Naturalabfindungen finden sich häufig Unterschiede, die vor allem auf dem Geschlecht der weichenden Erben beruhten.

In einigen wenigen Verträgen wurden besondere Leistungen der weichenden Erben bei der Festlegung der Abfindungen honoriert. So erhielt der Westfelder Kaufmann Heinrich Theodor Simon 50 Taler mehr als seine Geschwister, da er mehrere Jahre im väterlichen Handelsunternehmen mitgearbeitet hatte (StA Münster, Grundakten Westfeld, Nr. 879, S. 7). Auch der Handelsmann Christoph Falke erhielt eine um 138 Taler höhere Abfindung als seine übrigen Geschwister, da er den Bau des neuen Hauses seiner Eltern finanziell unterstützt hatte und zudem noch andere Arbeiten für sie erledigt hatte (StA Münster, Grundakten Westfeld, Nr. 896, S. 15).

Im Gegensatz dazu wurde dem Handelsmann Franz Josef Nückel die Abfindung gekürzt, da er 13 Jahre in Holland gehandelt hatte. Durch seine Abwesenheit hatte er seine Eltern nicht vor Ort unterstützen können, zudem habe er in dieser Zeit in Holland sehr viel Geld verdient (StA Münster, Grundakten Westfeld, Nr. 876, S. 46).

Die Auszahlung der Abfindungen wurde in beiden Orten oftmals an das Erreichen der Großjährigkeit oder eine möglicherweise frühere Heirat der weichenden Erben gekoppelt. Die konkrete Vereinbarung von Ratenzahlungen für die Abfindungen findet sich in den Testamenten oder Übergabeverträgen nur in Ausnahmefällen. Häufiger ist eine zeitliche Staffelung der Auszahlungen an die einzelnen Geschwister zu finden, so dass beispielsweise trotz zeitlich früherem Erreichen der Großjährigkeit oder einer Verheiratung nur alle zwei Jahre die Auszahlung einer Abfindung erfolgen sollte. Die tatsächliche Auszahlung der Abfindungen konnte sich aber trotz dieser Vereinbarungen durchaus über viele Jahre hinziehen, zum Teil wurden noch offen stehende Abfindungsansprüche an die nächste Generation weiter vererbt. In den Grundakten finden sich vereinzelt Schriftstücke, in denen weichende Erben den Erhalt ihrer Abfindung quittieren. Wenngleich auch die Quittierung in den meisten Fällen nicht bei der tatsächlichen Auszahlung erfolgte, sondern erst, wenn die aus der Abfindung resultierende hypothekarische Belastung gelöscht werden sollte, so lassen sie doch vermuten, dass die Abfindungsansprüche tendenziell langfristige finan-

zielle Beziehungen zwischen den weichen Erben und dem Haupterben etablierten.

Neben den vereinbarten Abfindungen umfassen viele der Verträge weitere Ansprüche bzw. Rechte, die die Geschwister gegenüber dem Haupterben geltend machen konnten.

In Borgeln wurde in 62 Fällen der Hofnachfolger im Rahmen des Übergabevertrags dazu verpflichtet, Krankheitsfälle und Phasen der Dienstlosigkeit seiner Geschwister mit Aufnahme und Unterhalt auf dem vormals elterlichen Besitz abzusichern. In den meisten Fällen wurde diese soziale Sicherung bis zur Heirat oder bis zum Erhalt der Abfindung gewährt. Eine zeitliche Befristung der Absicherungsansprüche der unverheirateten Geschwister war in den meisten Fällen aber nicht festgelegt worden. Neben diesen zur Abmilderung von kritischen Lebensphasen gewährten Rechten wurde vielen unverheirateten Geschwistern ein generelles Wohnrecht in dem ehemals elterlichen Wohnhaus oder auf dem ehemals elterlichen Hof eingeräumt. Auch die Versorgung von Geschwistern, denen eine eigenständige Lebensführung dauerhaft nicht zugetraut wurde, fiel bei der Übergabe des elterlichen Besitzes in die Verantwortung des Haupterben. In diesen Fällen entfiel in der Regel die Zahlung einer Abfindung.

Neben der Absicherung der Geschwister bei Krankheit und Arbeitslosigkeit wurden Unterhalts-, Pflege- und Erziehungsansprüche noch nicht erwerbsfähiger Geschwister im Rahmen der Testamente und Übergabeverträge geregelt. Diese Rechte wurden in der Regel bis zur Selbständigkeit oder Heirat gewährt.

Ebenso konnten insbesondere unverheiratete männliche Geschwister in Borgeln zum Teil aufgrund vertraglicher Regelungen Wasch- und Flickdienste seitens der Haupterben in Anspruch nehmen, auch die Übernahme von Beerdigungskosten für verstorbene Geschwister seitens des Haupterben wurden in einigen Verträgen geregelt. Aber auch andere, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses existente Problemsituationen wurden im Rahmen von Übergabeverträgen geregelt. So übertrug der Borgelner Brinksitzer Friedrich Ludwig Kohlhage im Jahr 1839 sein auf 60 Taler geschätztes Vermögen, welches im Wesentlichen aus einem Wohnhaus bestand, an seine älteste Tochter und den Schwiegersohn. Das junge Paar verpflichtete er dazu, das uneheliche Kind der jüngeren Schwester drei Jahre lang mit Essen, Trinken, Pflege und Wohnung zu unterhalten und die Schwester, falls diese es wünschte, bei sich aufzunehmen (StA Münster, Grundakten Soest, Nr. 6588, S. 10).

Auch der Tagelöhner Wilhelm Hövel löste im Rahmen eines Übergabevertrages das Problem der Versorgung seiner geschiedenen Tochter Anna Catharina. So verpflichteten er und seine Ehefrau Anna Margaretha geb. Korte ihren Sohn Wilhelm junior und ihre Schwiegertochter bei der Übertragung des kleinen Wohnhauses dazu, der geschiedenen Tochter bzw. Schwester ein festgelegtes Zimmer im Wohnhaus zur Verfügung zu stellen, solange *„diese nicht zur anderen Ehe schreitet und einen ehrbaren Lebenswandel führt, namentlich,*

solange sie nicht mit einem unehelichen Kinde niederkommt“ (StA Münster, Grundakten Soest, Nr. 3128, S. 48).

In Westfeld war das Spektrum der Situationen und Lebensumstände, die im Rahmen der Verträge und Testamente für die weichenden Erben abgesichert wurden, deutlich enger gefasst. Die Absicherung von Krankheitsfällen für unverheiratete Geschwister durch den Hoferben sowie Unterhalts- und Versorgungsregelungen für minderjährige oder unselbstständige Geschwister auf dem elterlichen Hof finden sich auch in Westfeld. Darüber hinaus gehende Vereinbarungen finden sich allerdings kaum, eine Absicherung von Phasen der Dienstlosigkeit findet sich in Westfeld überhaupt nicht.

Neben diesen Absicherungen, die zum Zeitpunkt des Besitztransfers festgelegt wurden, finden sich auch Fälle, in denen unverheiratete Geschwister sich bei dem Hofnachfolger Jahre bzw. Jahrzehnte später durch die Übertragung von bereits empfangenen Abfindungen und sonstigem Vermögen eine Sicherung ihres Alters einräumen ließen.

Der unverheiratete 35 Jahre alte Borgelner Ackerknecht Wilhelm Jacob übertrug seinem Bruder, dem Colon Diedrich Jacob, im Jahr 1839 jene zwei Morgen Ackerland, die er im Zuge der Hofübernahme seines Bruders elf Jahre zuvor als Abfindung erhalten hatte. Ebenso erließ er seinem Bruder die Lieferung der noch ausstehenden Kuh und die Zahlung der ebenfalls noch nicht geleisteten Barabfindung von 20 Talern. Den Nießbrauch des Ackers behielt er sich aber weiterhin vor. Der Wert des übertragenen Vermögens betrug damit rund 160 Taler. Der Bruder, Colon Diedrich Jacob, verpflichtete sich dagegen, für ihn nähen und flicken zu lassen, ihn bei Krankheitsfällen und Dienstlosigkeit zu unterstützen, und ihn schließlich bei sich aufzunehmen und zu verpflegen, wenn dieser nicht mehr in der Lage sein sollte, als Ackerknecht zu arbeiten (StA Münster, Grundakten Soest, Nr. 1978, S. 15).

Auch der ledige Wilhelm Westermann übertrug 34 Jahre nach der Übergabe des elterlichen Hofes an seinen Bruder Heinrich Westermann seinen Anteil an einer bisher mit seinen Geschwistern gemeinsam besessenen Parzelle an den Haupterben. Zu dem Zeitpunkt war der 58 Jahre alte Wilhelm Westermann bereits vollständig abgefunden. Für die Vermögensübertragung gewährte ihm sein Bruder Heinrich ein lebenslangliches Wohn- und Unterhaltsrecht auf seinem Hof unter der Bedingung, dass Wilhelm Westermann weiterhin unverheiratet bliebe und, so gut es ihm möglich war, auf dem Hof mitarbeitete. Der jüngere Bruder Christof hatte im Rahmen des Übertragungsvertrages im Jahr 1844 keine Abfindung erhalten, da er den elterlichen Hof angezündet hatte. Aber auch ihn musste der Haupterbe Heinrich für den Fall, dass Christof Westermann nach der Haftentlassung keine Arbeit finden sollte, bei sich aufnehmen und gegen Lohn arbeiten lassen (StA Münster, Grundakten Soest, Nr. 4339, S. 34).

Auch im sauerländischen Westfeld finden sich ähnlich gelagerte Verträge, in denen sich unverheiratete Geschwister durch die Rückgabe ihrer Abfindung Jahre nach der Übergabe des elterlichen Hofes eine Absicherung ihres Alters

durch ein Wohn- und Versorgungsrecht auf dem ehemals elterlichen Hof zusichern lassen.

Fazit

Anhand der untersuchten Verträge lässt sich keine prinzipielle Benachteiligung der weichenden Erben im Rahmen der im relativ wohlhabenden Borgeln praktizierten ungeteilten Besitztransfers feststellen. Wenngleich die Hofnachfolger bei der reinen Vermögensübertragung im Vergleich zu ihren Geschwistern in der Regel deutlich besser gestellt waren, gingen sie im Rahmen des Besitztransfers zahlreiche Verpflichtungen ihren Eltern und auch ihren Geschwistern gegenüber ein, deren Kompensation durch die höhere Vermögensübertragung nicht immer so eindeutig ausfällt, wie es vielleicht auf den ersten Blick erscheinen mag. Hierbei ist aber die erhebliche Spannweite im Verhältnis zwischen den vereinbarten Abfindungsleistungen und dem Wert des übertragenen Vermögens zu berücksichtigen.

Eine logische „Kette“, die über die durch das Anerbenrecht vermittelte soziale Differenzierung zu einer sozialen Trennung der Geschwister führte, lässt sich nicht feststellen. Es wurden durch die in Übergabeverträgen und Testamenten vereinbarten Abfindungsregelungen, hier insbesondere durch die der sozialen Absicherung der weichenden Erben dienenden Vereinbarungen, im Gegenteil lang anhaltende Beziehungen der Reziprozität zwischen den Geschwistern etabliert, vor allem dann, wenn diese unverheiratet blieben.

Die Beziehungen zwischen den Geschwistern waren im Spiegel dieser Verträge in Bezug auf die Vermögensverteilung oftmals weniger von Konkurrenz als – etwas überspitzt – von Egalität bestimmt, wenn man die Vermögensvorteile des Hofnachfolger mit den eingegangenen Verpflichtungen in Beziehung setzt. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die weichenden Erben aufgrund des Todes eines Elternteils ideelle Eigentumsrechte am elterlichen Vermögen besaßen. Im vergleichsweise armen Westfeld fielen die Abfindungen, bezogen auf den jeweiligen Wert des übertragenen Vermögens tendenziell deutlich geringer aus, ebenso waren die Unterstützungs- und Versorgungsansprüche, die den weichenden Erben im Rahmen der Verträge gewährt wurden, erheblich begrenzter. Damit war die Etablierung langfristiger Reziprozitätsbeziehungen durch die Gewährung von Unterstützungs- und Versorgungsansprüchen insbesondere für unverheiratete Geschwister weniger stark ausgeprägt. Die Funktion des elterlichen Hofes als Faktor der sozialen Sicherung kam auf den ertragsschwachen Besitzungen in Westfeld, korrespondierend mit der gesamt betrachtet geringeren Bedeutung der Landwirtschaft für die lokale Erwerbssituation, weniger zum Tragen als auf den ertragsstarken Höfen in Borgeln.

Durch diese Verpflichtungen konnte der Hofnachfolger vor allem in Borgeln in kritischen Lebensphasen seiner Geschwister zur zentralen sozialen Absicherungsinstanz werden, d. h. im Rahmen der Übergabeverträge wurden trotz der mit dem Besitztransfer tendenziell verbundenen sozialen Differenzierung dauerhafte reziproke Beziehungen zwischen den Geschwistern etabliert, die zum Teil auch nach dem vollständigen Abschluss des Abfindungsprozesses wieder in Anspruch genommen werden konnten.

Literatur:

- BEGEMANN, Ulrike: *Bäuerliche Lebensbedingungen im Amt Blumenau (Fürstentum Calenberg) 1650-1850: Dargestellt anhand der Eheverträge, der Kirchenbücher des Kirchspiels Limmer und anderer registerförmiger Quellen (=Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 104*, Hannover: Hahn, 1990).
- BERKNER, Lutz K.: »Inheritance, land tenure and peasant family structure: a German regional comparison«, S. 71-95 in Jack GOODY, Joan THIRSK und Edward Palmer THOMPSON (Hg.), *Family and Inheritance: Rural society in Western Europe 1200-1800* (Cambridge: Cambridge Univ. Pr., 1976).
- BERKNER, Lutz K. und Franklin F. MENDELS: »Inheritance systems, family structure and demographic patterns in Western Europe, 1700-1900«, S. 209-223 in Charles TILLY (Hg.), *Historical studies of changing fertility* (Princeton: Univ. Press, 1978).
- COLE, John und Eric WOLF: *The hidden frontier: Ecology and ethnicity in an Alpine valley* (New York u.a.: Academic Press, 1974).
- COLLOMP, Alain: »Spannung, Konflikt und Bruch: Familienkonflikte und häusliche Gemeinschaften in der Haute-Provence im 17. und 18. Jahrhundert«, S. 199-230 in Hans MEDICK und David W. SABEAN (Hg.), *Emotionen und materielle Interessen: Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung* (Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1984).
- DATENBANKEN Familie, Bodenmarkt, Kredit und Besitz in Borgeln und Oberkirchen, bearbeitet von Sylvia Dopheide, Christine Fertig, Insa Großkraumbach und Volker Lünemann, programmiert von Georg Fertig, Markus Küpker und Volker Lünemann, unter Verwendung von Familienrekonstitutionsdaten von Adolf Clarenbach, Rudi und Dierk Jung, Stand 06.02.2005.
- DÖNNIGES, Wilhelm: *Die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens: Eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9. Oktober 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz, in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Bodenkultur, auf die Regulierung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Ablösung von Reallasten und auf Gemeinheitstheilung*, Bd. 2 (Berlin: Schroeder, 1845).
- FERTIG, Christine: »Hofübergabe im Westfalen des 19. Jahrhunderts: Wendepunkt des bäuerlichen Familienzyklus?«, S. 65-92 in Christophe DUHAMELLE und Jürgen SCHLUMBOHM (Hg.), *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts: Muster und Strategien (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 197*, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 2003).

- FERTIG, Georg: »Wenn zwey Menschen eine Stelle sehen: Heirat, Besitztransfer und Lebenslauf im ländlichen Westfalen des 19. Jahrhunderts«, S. 93-124 in Christophe DUHAMELLE und Jürgen SCHLUMBOHM (Hg.), *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts: Muster und Strategien* (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 197, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 2003).
- GECK, Arnold: *Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde* (Soest: Nasse, 1825).
- HELD, Thomas: »Ausgedinge und ländliche Gesellschaft: Generationenverhältnisse im Österreich des 17.-19. Jahrhunderts«, S. 151-185 in Christoph CONRAD und Hans-Joachim von KONDRATOWITZ (Hg.), *Gerontologie und Sozialgeschichte* (Berlin: Dt. Zentrum für Altersfragen, 1983).
- HOKAMP, Michaela: »Wer will erben? Überlegungen zur Erbpraxis in geschlechtsspezifischer Perspektive in der Herrschaft Triberg von 1654-1806«, S. 327-341 in Jan PETERS (Hg.), *Gutsherrschaft als soziales Modell* (München: Oldenbourg, 1995).
- KHERA, Sigrid: »An Austrian Peasant Village under Rural Industrialization«, *Behavior Science Notes* 7 (1972), 29-36.
- LE PLAY, Frédéric: *La réforme sociale en France déduite de l'observation comparée des peuples européens*, 3 Bde. (Paris: Dentu, 1867³).
- LENSKI, Gerhard: *Macht und Privileg: Eine Theorie der sozialen Schichtung* (Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1977).
- LIPP, Carola: »Dörfliche Formen generativer und sozialer Reproduktion«, S. 288-599 in Wolfgang KASCHUBA und Carola LIPP (Hg.), *Dörfliches Überleben: Zur Geschichte materieller und sozialer Reproduktion ländlicher Gesellschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert* (=Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen 56, Tübingen: Tübinger Vereinigung für Volkskunde e.V., 1982).
- LÜNNEMANN, Volker: »Grundlastenablösungen als Faktor landwirtschaftlicher Veränderungen? Die Frage nach den Ablösungen im 19. Jahrhundert am Beispiel des Soester Kirchspiels Borgeln«, in Gefion APEL, Annette HENNIGS und Heinrich STIEWE (Hg.), *Technische Innovationen auf dem Dorf* (Tagungsband geplant für 2005a).
- LÜNNEMANN, Volker: »Der Preis des Erbens: Besitztransfer und Altenteil in Westfalen, 1820-1900«, Manuskript in Druckvorbereitung für *Zeitschrift für Historische Forschung* (2005b).
- MOOSER, Josef: »Familie und soziale Plazierung in der ländlichen Gesellschaft am Beispiel des Kirchspiels Quernheim im 19. Jahrhundert«, S. 127-224 in Jürgen KOCKA et al. (Hg.), *Familie und soziale Plazierung: Studien zum Verhältnis von Familie, sozialer Mobilität und Heiratsverhalten an westfälischen Beispielen im späten 18. und 19. Jahrhundert* (=Forschungen des Landes Nordrhein-Westfalen 2953, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1980).
- MOOSER, Josef: »Soziale Mobilität und familiäre Plazierung bei Bauern und Unterschichten: Aspekte der Sozialstruktur der ländlichen Gesellschaft im 19. Jahrhundert am Beispiel des Kirchspiels Quernheim im östlichen Westfalen«, S. 182-201 in Neithard BULST u. a. (Hg.), *Familie zwischen Tradition und Moderne: Studien zur Geschichte der Familien in Deutschland und Frankreich vom 16. bis 20. Jahrhundert* (Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1981).

- MOOSER, Josef: *Ländliche Klassengesellschaft 1770-1848: Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen* (=Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 64, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1984).
- SABEAN, David W.: »Aspects of kinship behavior and property in rural Western Europe before 1800«, S. 96-111 in Jack GOODY et al. (Hg.), *Family and Inheritance: Rural society in Western Europe 1200-1800* (Cambridge: Univ. Press, 1976).
- SAUERMANN, Dietmar: »Bäuerliche Brautschätze in Westfalen (17. - 20. Jhd.)«, *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 18/19 (1972), 103-153.
- SCHLUMBOHM, Jürgen: *Lebensläufe, Familien, Höfe: Die Bauern und Heuersleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650-1860* (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 110, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1997).
- SEGALEN, Martine: *Nuptialité et alliance: Le choix du conjoint dans une commune de l'Eure* (=Mémoire d'anthropologie française 1, Paris: Maisonneuve et Larose, 1972).
- SEGALEN, Martine: »Sein Teil haben«: Geschwisterbeziehungen in einem egalitären Vererbungssystem«, S. 181-198 in Hans MEDICK und David W. SABEAN (Hg.), *Emotionen und materielle Interessen: Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung* (Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1984).
- SERING, Max (Hg.): *Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen*, Bd. 5 (Berlin: Parey, 1898).
- TROSSBACH, Werner: *Bauern 1648-1806* (=Enzyklopädie deutscher Geschichte 19, München: Oldenbourg, 1993).

Anhang:

Tabelle A 1: Höhe des Gesamtvermögens und Wert der zugesicherten Abfindungen, Borgeln

KonID	Jahr	Wert des Vermögens	Wert der Abfindungen	Währung	Verhältnis Vermögen/ Abfindung	Anzahl Nichterben
528	1808	1	10	Taler	10,00	1
503	1815	308	171	Taler	0,56	5
275	1816	50	25	Taler	0,50	1
141	1816	110	150	Taler	1,36	4
155	1819	2.491	1.333	Taler	0,54	2
31	1822	1.000	669	Taler	0,67	3
459	1822	3.287	3.000	Taler	0,91	3
436	1823	31	25	Taler	0,81	2
486	1827	418	56	Taler	0,13	1
238	1827	46	20	Taler	0,43	2
333	1829	70	48	Taler	0,69	3

151	1830	65	40	Taler	0,62	5
55	1830	852	612,4	Taler	0,72	4
404	1832	766	312	Taler	0,41	7
329	1834	48	18	Taler	0,38	3
562	1836	609	126	Taler	0,21	5
149	1837	125	73	Taler	0,58	1
288	1838	5.000	3.325	Taler	0,67	5
470	1838	197	108	Taler	0,55	6
241	1839	60	10	Taler	0,17	2
455	1844	609	259	Taler	0,43	7
335	1850	226	111	Taler	0,49	3
345	1852	3.476	1.839	Taler	0,53	4
312	1854	12.850	7.142	Taler	0,56	5
508	1860	4.500	3.229	Taler	0,72	5
239	1860	350	80	Taler	0,23	4
15	1861	1.000	110	Taler	0,11	3
162	1861	263	84	Taler	0,32	4
242	1861	160	64	Taler	0,40	2
207	1862	3.000	733	Taler	0,24	1
317	1863	12.000	8.342	Taler	0,70	4
532	1864	300	210	Taler	0,70	3
272	1864	1.098	440	Taler	0,40	2
23	1865	350	140	Taler	0,40	2
354	1868	450	156	Taler	0,35	4
228	1869	12.915	7.586	Taler	0,59	7
538	1871	400	50	Taler	0,13	4
132	1872	450	260	Taler	0,58	5
424	1873	3.000	600	Taler	0,20	1
597	1873	4.000	935	Taler	0,23	1
474	1873	1.000	801	Taler	0,80	1
577	1877	11.166	8.700	Mark	0,78	2
381	1879	54.000	28.800	Mark	0,53	4
346	1881	13.385	7.200	Mark	0,54	3
344	1883	20.000	8.735	Mark	0,44	6
544	1891	9.000	4.800	Mark	0,53	2
283	1893	2.000	525	Mark	0,26	5
268	1902	10.000	4.520	Mark	0,45	2
237	1902	19.500	9.060	Mark	0,46	7
414	1903	30.000	6.044	Mark	0,20	1
279	1903	4.363	480	Mark	0,11	4
522	1905	2.500	1.230	Mark	0,49	4
546	1905	15.000	6.003	Mark	0,40	2
488	1907	54.000	26.400	Mark	0,49	4
390	1908	45.000	15.499	Mark	0,34	7
394	1910	6.800	3.000	Mark	0,44	6

Quelle: Datenbank Borgeln 2005.

Tabelle A 2: Höhe des Gesamtvermögens und Wert der zugesicherten Abfindungen, Westfeld

KonID	Jahr	Wert des Vermögens	Wert der Abfindungen	Währung	Verhältnis Vermögen/ Abfindung	Anzahl Nichterben
329	1832	1.000	371	Tlr.	0,37	4
38	1837	1.500	798,9	Tlr.	0,53	3
326	1852	400	70	Tlr.	0,18	2
109	1855	300	30	Tlr.	0,10	2
197	1857	652,5	40	Tlr.	0,06	2
275	1857	400	60	Tlr.	0,15	1
58	1858	1.360	260	Tlr.	0,19	2
78	1859	1.022	10	Tlr.	0,01	1
65	1860	1.052	156	Tlr.	0,15	3
2	1862	1.135	190	Tlr.	0,17	4
208	1864	497	72	Tlr.	0,14	3
55	1867	3.992	818	Tlr.	0,20	6
189	1869	100	70	Tlr.	0,70	2
204	1871	820	45	Tlr.	0,05	3
6	1872	4.012	403,5	Tlr.	0,10	8
16	1882	1.300	120	Mark	0,09	6
196	1888	3.000	45	Mark	0,02	6
191	1889	3.750	600	Mark	0,16	5
226	1892	6.000	57	Mark	0,01	5
223	1893	3.500	228	Mark	0,07	3
236	1897	3.400	1.368	Mark	0,40	2
318	1898	9.000	4.800	Mark	0,53	1
200	1899	6.000	450	Mark	0,08	4

Quelle: Datenbank Oberkirchen 2005